



Studierende mit psychischen Erkrankungen an der Universität zu Köln

Aus dem Inhalt:

- Psychisch erkrankte Menschen an Hochschulen ■
- Nachteilsausgleiche für Studierende mit einer psychischen Erkrankung ■
- Beratungsmöglichkeiten im Bereich der Universität ■



Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Gestaltung und Redaktion: Rektoratsbeauftragter für die Belange von Studierenden mit Behinderungen
und chronischen Erkrankungen,
Arbeitsgruppe „Studieren mit psychischen Erkrankungen“

Prof. Dr. Gerd Hansen

Adresse: Klosterstraße 79b
50931 Köln

Telefon: 0221/470 – 5523

Druck: Zentrale Hausdruckerei der Universität zu Köln

Stand: Januar 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort des Rektors

2. Einleitung

3. Gesetzliche Bestimmungen

4. Psychisch erkrankte Menschen an Hochschulen

5. Nachteilsausgleiche für Studierende mit einer psychischen Erkrankung

6. Beantragung eines Nachteilsausgleiches

7. Informationsmöglichkeit für Dozentinnen und Dozenten

8. Beratungsmöglichkeiten im Bereich der Universität

1. Vorwort des Rektors der Universität zu Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

psychische Erkrankungen sind auch bei Studierenden weit verbreitet. Sie verursachen beträchtliches Leid und sie können die Studierfähigkeit der Betroffenen massiv beeinträchtigen – mit allen sich hieraus ergebenden Konsequenzen. Die Universität zu Köln sieht es daher als ihre Aufgabe an, die Studiensituation von psychisch erkrankten Studierenden zu verbessern.

Psychische Erkrankungen sind durch eine Reihe von Besonderheiten gekennzeichnet: Sie sind nicht ohne Weiteres erkennbar, sondern treten regelmäßig erst durch Verhaltensweisen hervor, die für die jeweilige Erkrankung charakteristisch sein mögen, aber für Außenstehende zunächst nicht nachvollziehbar sind. Viele Menschen wissen nicht, wie sie mit psychisch Erkrankten umgehen sollen und empfinden Berührungsängste. Die Erkrankten ihrerseits schätzen ihre Situation oftmals falsch ein.

Diese Broschüre möchte Sie als Dozentinnen und Dozenten für die Probleme psychisch kranker Studierender sensibilisieren und Informationen zur Verfügung stellen, mit denen die Studiensituation der Betroffenen verbessert werden kann. Nach einer Einführung in die gesetzlichen Bestimmungen und die Besonderheiten psychischer Erkrankungen werden insbesondere die Möglichkeiten eines Nachteilsausgleiches, z.B. durch angemessene Prüfungsformen, dargestellt. Ferner machen die aufgeführten, vielfältigen Hilfs-, Beratungs- und Informationsangebote, die im Bereich und im Umfeld der Universität existieren, deutlich, dass es Anlaufstellen gibt, an die sich Betroffene vertrauensvoll wenden können. Besonders erfreulich ist hierbei, dass diese bei unterschiedlichen Akteuren bestehen und sich so eine Bandbreite ergibt, die für die Sache nur dienlich sein kann. Beratungs- und Behandlungsangebote finden sich beim Studentenwerk, am Universitätsklinikum und bei einer studentischen Initiative.

Eine wichtige Funktion nimmt auch der Rektoratsbeauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen wahr. Ihm und seinem Team will ich an dieser Stelle für ihre Arbeit und ihr unermüdliches Engagement herzlich danken. Dies gilt ebenso für den Arbeitskreis „Studieren mit psychischen Erkrankungen“, der sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Einrichtungen der Universität zusammensetzt und sich so der Problematik aus mehreren Blickwinkeln zuwendet und nicht zuletzt das in einer Universität mit benachbartem Klinikum vorhandene Fachwissen bündelt und gewinnbringend einsetzt.

Die Universität hält eine ganze Reihe sinnvoller Unterstützungsangebote bereit und ich wünsche mir, dass wir damit dazu beitragen können, Studierenden mit psychischen Erkrankungen die nötige Hilfe zukommen zu lassen. Die vorliegende Broschüre möchte ich daher Ihrer besonderen Aufmerksamkeit empfehlen.

Professor Dr. Axel Freimuth
Rektor der Universität zu Köln

2. Einleitung

Diese Broschüre will Dozentinnen und Dozenten der Universität zu Köln einige Informationen zum Thema „Studieren mit psychischen Erkrankungen“ geben. Nach einem kurzen Überblick über die gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen folgt eine Darstellung, was unter dem Begriff einer psychischen Erkrankung zu verstehen ist. Darüber hinaus werden Hinweise zur Beantragung von Nachteilsausgleichen bei Studien- und Prüfungsleistungen gegeben. Informationen über Beratungsangebote runden diese Broschüre ab.

3. Gesetzliche Bestimmungen

Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) trug dem grundlegend gewandelten gesellschaftlichen Bild von Menschen mit Behinderung in der 2009 veröffentlichten Erklärung „Eine Hochschule für Alle“ Rechnung. Im Mittelpunkt steht nicht mehr der Ausgleich der als Defizit verstandenen individuellen gesundheitlichen Schädigung, sondern die Realisierung von chancengerechter Teilhabe durch die Gestaltung einer barrierefreien Umwelt. Die inzwischen selbstbewusster vorgetragenen Forderungen behinderter Menschen nach Selbstbestimmung und Gleichstellung werden zunehmend anerkannt. Ihre Rechte sind durch das Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, die Gleichstellungsgesetze in Bund und Ländern und die 2008 in Kraft getretene UN-Behindertenrechtskonvention gestärkt worden.

Durch das Sozialgesetzbuch (SGB) IX und das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) wurde erstmals ein allgemeiner

Behinderungsbegriff gesetzlich definiert, der überall dort angewendet werden sollte, wo in Gesetzen von Behinderung und behinderten Menschen die Rede ist (...). Die Legaldefinition von Behinderung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX und § 3 BGG lautet:

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder **seelische Gesundheit** mit hoher Wahrscheinlichkeit **länger als sechs Monate** von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Der Behinderungsbegriff des SGB IX und des BGG umfasst auch chronische Erkrankungen von längerer Dauer sowie solche mit episodischem Verlauf, sofern diese zu einer Beeinträchtigung der Teilhabe führen.¹ Ein Teil der behinderten Menschen im Sinne der zuvor genannten Definition ist nach § 2 Abs. 2 SGB IX zugleich schwerbehindert.²

Die veränderten Rahmenbedingungen an den Hochschulen bieten behinderten Studierenden einerseits Chancen auf größere Teilhabe, andererseits sind neue Risiken entstanden, z.B. durch die strikteren Lernverpflichtungen der Studierenden im Rahmen der Bachelor- und Masterstudienprogramme. Konsequenzen hat das besonders für die große Gruppe der chronisch kranken Studierenden mit nicht sichtbaren Behinderungen, die bislang ihre Studienbeeinträchtigungen zumeist selbstständig kompensieren konnten und jetzt erstmalig Nachteilsausgleiche im Studium für sich reklamieren können.

1) § 2 Abs. 1 SGB IX und § 3 BGG unterscheiden zwischen der Gesundheitsstörung und der Teilhabestörung. Eine chronische Erkrankung ist zunächst eine Gesundheitsstörung von langer, häufig unabsehbarer Dauer. Aus einer Gesundheitsstörung muss keine Teilhabestörung folgen. Eine Behinderung ist jedoch sehr oft Folge oder Begleiterscheinung einer chronischen Erkrankung.

2) Merkblatt: „Hinweise zur Gestaltung des gesetzlich verankerten Nachteilsausgleichs beim Studium und bei den Prüfungen für psychisch erkrankte Studierende: Kommission zur Koordinierung der Maßnahmen für Behinderte und chronisch kranke Studierende; Der Behindertenbeauftragte <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/behinderung/index.html>

4. Psychisch erkrankte Menschen an Hochschulen

Ebenso wie in unserer Gesellschaft sind auch an Universitäten und Hochschulen Studierende mit den verschiedensten Behinderungen und Beeinträchtigungen zu finden. Nur bei wenigen Studierenden mit einer Behinderung ist die Schädigung auf den ersten Blick offensichtlich. Vornehmlich bei Studierenden mit einer Körperbehinderung und zum Teil auch mit einer Sehschädigung ist die Behinderung sichtbar. Bei zunächst nicht offensichtlichen, aber gravierenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie z. B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, schweren Formen des Diabetes mellitus oder Hörschädigungen bedarf es hingegen eines speziellen Hinweises des Betroffenen auf die eigene Behinderung. Auch bei psychischen Erkrankungen sind die Beeinträchtigungen, unter denen die Betroffenen leiden, nicht immer sichtbar, zumal eine Vielzahl von psychischen Erkrankungen durchaus wechselhaft verläuft.

Bei einer chronischen psychischen Erkrankung (im Sinne der o.g. Definition) können sich Phasen, in denen die Betroffenen sich gut fühlen und sich auf einem normalen Funktionsniveau bewegen, abwechseln mit Phasen, in denen gravierende Beeinträchtigungen der alltäglichen Lebensführung und Beziehungsgestaltung auftreten können und folglich den Anforderungen durch das Studium nicht im ausreichenden Maße nachgekommen werden kann. Psychische Erkrankungen können sich aber auch nach längerer Laufzeit wieder ganz oder weitgehend zurückbilden, sodass die Betroffenen ihre Zukunft entsprechend den ursprünglichen Erwartungen gestalten können, wenn sie in einer solchen Erkrankungsphase die notwendige Unterstützung erfahren haben.

Speziell Studierende mit nicht sichtbaren Behinderungen sehen sich bei Fragen nach behinderungs- bzw. krankheitsbedingten Modifikationen von Studien- und Prüfungsbedingungen dem Problem ausgesetzt, im Kontakt mit jedem einzelnen Hochschulmitglied, das z.B. für die Beantragung eines Nachteilsausgleiches angesprochen werden muss, zunächst die spezifischen Auswirkungen ihrer Behinderung bzw. chronischen Erkrankung auf den Studienalltag verständlich machen zu müssen. Für den medizinischen Laien sind in aller Regel bei den bekannten Beeinträchtigungen (Hörschädigung, Sehschädigung etc.) die Erklärungen einfacher nachzuvollziehen als bei unbekanntem und fremden Schädigungsformen, bei denen die mögliche Beeinträchtigung im Studium nicht direkt ersichtlich ist.

Besonders gravierend wirkt sich diese Problematik auf die Gruppe der Studierenden mit einer psychischen Störung aus. Zum einen besteht bei den Betroffenen häufig eine große Scham, sich gegenüber Anderen als hilfsbedürftig zu offenbaren, zum anderen fühlen sich nur wenige Außenstehende in der Lage, den Betroffenen eine adäquate Hilfestellung zu geben, bzw. die Auswirkungen der Erkrankung auf den Alltag oder das Arbeitsleben nachzuvollziehen. Dies gilt auch für das Studium, denn für die Frage nach der Gestaltung des Studienalltags stehen Art und Umfang der möglichen Störungen im Vordergrund. Erschwerend kommt hinzu, dass es den Betroffenen nicht selten auch selbst schwer fällt, diese Konsequenzen einzuschätzen, bzw. der Wunsch besteht, die durch die Störung gesetzten Grenzen selbst nicht zur Kenntnis zu nehmen.

Wann spricht man von einer psychischen Störung und grenzt diese von allgemeinen Verstimmungen und normalen Reaktionen auf alltägliche Belastungssituationen ab? Nach der Internationalen Klassifikation der

Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10, WHO) sind psychische Störungen klinisch bedeutsame Verhaltens- und Erlebensmuster, die durch Störungen von psychischen, biologischen oder Verhaltensfunktionen bedingt sind. In diesem Sinne kann nach neueren Untersuchungen bei etwa einem Drittel der Studierenden während des Studiums mindestens einmal die Diagnose einer psychischen Störung gestellt werden. Typische Diagnosen nach ICD-10 sind: Affektive Störungen (v.a. Depressionen), Angststörungen, Funktionsstörungen innerer Organe ohne erklärenden körperlichen Befund (somatoforme Störungen), Persönlichkeitsstörungen, Psychosen (incl. klinischer Vorstadien) und psychogene Essstörungen (z.B. Anorexia oder Bulimia nervosa).

Die psychische Störung kann bei der betroffenen Person zu gravierenden Beeinträchtigungen und Freiheitsverlusten führen (z.B. der Freiheit, öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, Beziehungen einzugehen bzw. aufrecht zu erhalten oder einem geregelten Studium nachzugehen). Häufig führen diese Beeinträchtigungen im Erleben und Verhalten auch zu einer frustranen Form der Selbstmedikation mit Drogen, Alkohol und/oder Medikamenten, wobei sich hier in der Regel eine Verstärkung oder Verschleierung der eigentlichen Symptomatik ergibt.

Zum generellen Verständnis der Bedeutung psychischer Erkrankungen für die Studienfähigkeit ist wichtig, dass eine allgemeine Störung der Leistungsfähigkeit, ein geminderter Antrieb, Konzentrationsschwierigkeiten, gestörte mnestiche Funktionen (Gedächtnisstörungen), die Tendenz zu sozialem Rückzug, einer gesteigerten Kränkbarkeit, etc. nicht regelhaft mit bestimmten Störungsbildern assoziiert sind, sondern vielfältige Ursachen und Auslöser haben können. Häufig entstehen

psychische und psychosomatische Symptome als Reaktionen auf typische Belastungssituationen (z.B. vor Prüfungen oder bei partnerschaftlichen Problemen), die je nach Ressourcen des Betroffenen mehr oder weniger schnell bewältigt werden und eine Rückkehr zu einer gewissen „psychischen Normalität“ erlauben; teilweise führen solche Belastungssituationen bei entsprechend vorbestehender Vulnerabilität auch erst zu einer ersten Manifestation einer schwereren psychischen Störung, wie etwa einer Psychose. Bei einem größeren Teil der Betroffenen sind die Bewältigungsressourcen jedoch auch unabhängig von einer derartig schweren Störung soweit eingeschränkt, dass „normale“ Belastungssituationen immer wieder zu einer psychischen Dekompensation führen und von einer psychischen Behinderung gesprochen werden muss.

5. Nachteilsausgleiche für Studierende mit einer psychischen Erkrankung

Unter anderem wird auch in den nordrhein-westfälischen Hochschulfreiheitsgesetz bestimmt, dass für behinderte Studierende nachteilsausgleichende Regelungen zu treffen sind (HFG § 64, Abs. 64, Punkt 2; 1.1.2007). Die weitere Ausgestaltung wird nicht näher bestimmt und liegt in der Obhut der Hochschulen.

Ein Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen ist jedoch keinesfalls als Erleichterung der Inhalte zu verstehen. Die fachlichen Anforderungen an den jeweiligen Kandidaten werden nicht verringert. Vielmehr geht es hierbei um eine bedarfsgerechte Gestaltung von Studien- und Prüfungssituationen, um Studierenden mit einer Behinderung und chronischen Erkrankung das Absolvieren ihres Studiums zu ermöglichen. Nachteilsausgleiche müssen individuell

festgelegt werden, wobei die Hinweise des jeweiligen Studierenden Berücksichtigung finden.

„Eine Gestaltung der Bedingungen, unter denen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind, kann sich auf verschiedene Aspekte beziehen. Bei psychisch erkrankten Studierenden könnte z. B. an folgende Maßnahmen gedacht werden:

- Verlängerung des Gesamtzeitraums, in dem bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen absolviert werden müssen.
- Veränderung von Dauer und/oder Lage einzelner Studien- und Prüfungsleistungen, z. B.
 - Unterbrechung von zeitabhängigen Studien- und Prüfungsleistungen durch Erholungspausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit anzurechnen sind,
 - Verlängerung der Zeiträume zwischen einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen,
 - Splitten einer Prüfungsleistung in Teilleistungen,
 - Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form, z. B. Einzel- statt Gruppenprüfung,
 - Durchführung der Prüfung in einem gesonderten Raum.

Solche nachteilsausgleichenden Maßnahmen dürfen sich nicht auf die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen auswirken und nicht in Leistungsnachweisen oder Zeugnissen dokumentiert werden (...).

Allerdings können im Einzelfall Abgrenzungsprobleme zwischen dem so genannten krankheitsbedingtem Rücktritt von der Prüfung und dem Nachteilsausgleich bei Prüfungen bestehen. Dies ist immer dann der Fall, wenn eine bestehende Behinderung oder chronische Erkrankung

gleichzeitig mit einer anderen bzw. einer sekundären akuten Erkrankung oder mit akuten Krankheitsphasen verbunden ist.“³

6. Beantragung eines Nachteilsausgleiches

Prinzipiell können Nachteilsausgleiche für Studien- und Prüfungsleistungen gewährt werden. In aller Regel erfolgen die bedarfsgerechten Modifikationen von Studienleistungen in Absprache mit dem jeweiligen Dozenten oder der jeweiligen Dozentin und dem Studierenden mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung. Wo hingegen Prüfungsleistungen grundsätzlich beim zuständigen Prüfungsamt bzw. zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden müssen.

Im Einzelnen können folgende Hinweise zur Beachtung gegeben werden:

Nachteilsausgleiche für Studienleistungen:

- Es sollte ein persönliches Gespräch mit dem jeweiligem Dozenten oder der jeweiligem Dozentin geführt werden, in dem der Nachteilsausgleich für die Studienleistung abgesprochen wird.
- Auf Wunsch des Dozenten oder der Dozentin kann ggf. die Vorlage eines ärztlichen Attestes zum Nachweis der abgesprochenen Modifikation erbeten werden.

Nachteilsausgleiche für Prüfungsleistungen:

- Ein formloser Antrag für einen Nachteilsausgleich für Prüfungsleistungen muss beim Prüfungsamt / Prüfungsausschuss gestellt werden.
- Dieser Antrag wird gemeinsam mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt.

3) Merkblatt: Hinweise zur Gestaltung des gesetzlich verankerten Nachteilsausgleichs beim Studium und bei den Prüfungen für psychisch erkrankte Studierende; Kommission zur Koordinierung der Maßnahmen für Behinderte und chronisch kranke Studierende; Der Behindertenbeauftragte <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/behinderung/index.html>

- Im Antrag muss eine genaue Beschreibung des Nachteilsausgleiches mit einer kurzen Begründung erfolgen.
- Je nach Lage des Einzelfalles ist dem Antrag evtl. noch ein geeigneter Nachweis nachzureichen (ärztliches Attest, psychologisches Gutachten, Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch i. S. des § 2 Abs. 2 SGB IX, etc.).

7. Informationsmöglichkeiten für Dozentinnen und Dozenten

Wenn Sie im Zusammenhang mit der Studiensituation von Studierenden mit psychischen Erkrankungen Fragen haben oder Hilfe benötigen, kann der Rektorsbeauftragte und sein Team angesprochen werden. Hierbei wird er fachlich von der Arbeitsgruppe „Studieren mit psychischen Erkrankungen“ unterstützt.

Weitere Institutionen, bei denen sich Dozentinnen und Dozenten ebenfalls beraten lassen können, finden Sie in der Rubrik „Angebote im Bereich der Universitätsklinik Köln“ in Punkt 7 „Beratungsmöglichkeiten im Bereich der Universität“.

Rektorsbeauftragter für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen

Humanwissenschaftliche Fakultät: Univ.-Prof. Dr. G. Hansen

Didaktik in schulischen und vorschulischen Rehabilitationsfeldern

Raum: 201/202; Klosterstr. 79b, 50931 Köln

Sprechstunde: Nach Vereinbarung

Mail: aqk06@uni-koeln.de

Internet: <http://www.uni-koeln.de/handicap>

8. Weitere Beratungsmöglichkeiten im Bereich der Universität

Im direkten Umkreis der Universität werden von verschiedenen Trägern Beratungsmöglichkeiten für Studierende mit psychischen Problemen oder Störungen angeboten. Diese Angebote können von den Studierenden der Universität kostenlos bzw. als Teil der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch genommen werden.

Angebote von Studierenden für Studierende

Nightline Köln e.V.:

Zuhör- und Informationstelefon von Studierenden für Studierende
Nightline Köln ist während der Vorlesungszeit sonntags, dienstags und freitags zwischen 21.00 und 02.00 Uhr unter der kostenfreien Rufnummer 0800/4703500 und unter der Kölner Rufnummer 0221/4703500 zu erreichen.

Internet: <http://www.nightline.uni-koeln.de/>

Angebote durch das Studentenwerk Köln:

Psycho-Soziale Beratung

Luxemburger Straße 181 - 183; 50939 Köln

Tel. 0221/16 88 15-0; Fax 0221/16 88 15-13

Terminvereinbarung im Sekretariat

Mo bis Do: 09.00-12.00 und 13.00-16.30 Uhr, Fr: 08.30-14.00 Uhr

Mail: psb-sekretariat@kstw.de

Internet: <http://www.kstw.de>

Angebote im Bereich der Universitätsklinik Köln:

FETZ - Früherkennungs- & Therapiezentrum für psychische Krisen:

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie

Uniklinik Köln (Gebäude 31, Erdgeschoss); 50924 Köln (Lindenthal)

Telefon 0221/478-4042; Telefax 0221/478-7490

Mail: beratung@fetz.org

Internet: <http://www.fetz.org>

Notaufnahme

Kerpener Str. 62; 50937 Köln

Eingang: Haus 31, Gleueler Straße (in Höhe Hausnummer 111)

Erreichbar wochentags zwischen 08.00 Uhr und 16.00 unter:

Telefon: 0221/478-87291; Telefax: 0221/478-6605

Erreichbar zu den übrigen Zeiten:

Pforte des Uniklinikums: Telefon: 0221/478-0 oder

Diensthabende(n) Arzt/Ärztin Telefon: 0221/478-87134

Klinik und Poliklinik für Psychosomatik und Psychotherapie

Uniklinik Köln (Gebäude 15)

Kerpenerstr. 62; 50924 Köln

Tel.: 0221/478-4103

Mail: psychosomatik@uk-koeln.de

Internet: <http://www.uni-koeln.de/med-fak/psysom/>

**Mitglieder der Arbeitsgruppe
„Studieren mit psychischen Erkrankungen“**

- PD Dr. Christian Albus
- Dipl.-Psych. Ulla Beck
- Dipl.-Päd. Karl-Josef Faßbender
- Prof. Dr. Gerd Hansen
- PD Dr. Stephan Ruhrmann
- Dr. Christoph Stosch
- Prof. Dr. Volker Tschuschke
- Dr. Rainer Weber